



Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD
Unterbezirk Wiesbaden

Satzung

Auf Grund des § 9 Abs. 1 i.V.m. § 10 des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands haben die Jusos Wiesbaden am 28.01.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Mitglieder der Jusos Wiesbaden bekennen sich zu ihrer Tradition als Teil der internationalen sozialdemokratischen und sozialistischen Bewegung. Sie verpflichten sich den Zielen des demokratischen Sozialismus und kämpfen für eine freie Gesellschaftsordnung, die eine Selbstbestimmung des Menschen ermöglichen soll. Dieser Kampf soll sie mit den weltweiten Bestrebungen für Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität und den Prinzipien der Nachhaltigkeit verbinden. Die Kommune ist der Ort, an dem Menschen nicht nur zu Hause sind, sondern sich ausbilden, arbeiten und am Leben teilhaben. Aus diesen Überzeugungen leiten die Jusos Wiesbaden ihren Auftrag ab, sich auf diesem Gebiet zu engagieren und ihnen in der Gesellschaft Geltung zu verschaffen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Jusos Wiesbaden sind eine den Grundsätzen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) verpflichtete politische Gruppierung und eine Arbeitsgemeinschaft des SPD-Unterbezirks Wiesbaden.
- (2) Durch ihre Arbeit wollen die Jusos Wiesbaden sozialdemokratische Vorstellungen vermitteln und damit den Werten des demokratischen Sozialismus im Sinne einer sozialen Demokratie auch allgemein Öffentlichkeit, Verständnis und Unterstützung verschaffen.
- (3) Der Sitz der Jusos Wiesbaden ist die Landeshauptstadt Wiesbaden.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied ist, wer der SPD im Unterbezirk Wiesbaden angehört und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Die Mitgliedsrechte können auch sonstigen Personen zuerkannt werden die, das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet und einen Wohnsitz in Wiesbaden haben. Von ihnen wird eine Spende in Höhe des üblichen Parteibeitrags an die Jusos Wiesbaden erwartet. Die Person, die die Mitgliedschaft der Jusos Wiesbaden erlangen will, beantragt diese beim Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann innerhalb eines Jahres Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Widerspruch ist in der Einladung anzukündigen. Die Aberkennung der Mitgliederrechte nach Satz 1 wegen grober Verfehlungen muss von einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden und ist in der Einladung anzukündigen.
- (3) Eine Mitgliedschaft in einer anderen Organisation, deren Ziele und Grundsätze mit denen der Jusos Wiesbaden unvereinbar sind, schließt eine Mitgliedschaft aus. Ebenfalls ist eine Mitgliedschaft in einem anderen Unterbezirk unzulässig.
- (4) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht Anträge zu stellen.
- (5) Die Mitwirkung und Teilhabe von Nichtmitgliedern ist erwünscht und zu fördern.

§ 3 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss in den ersten zwei Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder durch Antrag von mindestens sechs Prozent der Mitglieder einberufen. Sie dient der Ab- bzw. Nachwahl.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung und bereits eingegangenen Anträgen muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher zugehen. Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Eine elektronische Zusendung an Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse in der Mitgliederverwaltung hinterlegt haben, ist zulässig.
- (5) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung werden ein Tagungspräsidium und eine Mandatsprüfungs- und Zählkommission gewählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstands und den Bericht der Revisoren entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über das Arbeitsprogramm der Jusos Wiesbaden für das zukünftige Geschäftsjahr.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt bzw. nominiert
 - a) die Mitglieder des Unterbezirksvorstands
 - b) mindestens zwei RevisorInnen
 - c) die Delegierten zur Juso-Bezirkskonferenz
 - d) die Delegierten zur Juso-Landeskonferenz
 - e) die Kandidierenden für die Juso-Bundeskongress
 - f) zwei Hospitantinnen oder Hospitanten der Stadtverordnetenfraktion
- (9) Es gilt die Wahlordnung der SPD.

§ 4 Unterbezirksvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) insgesamt drei Vorsitzenden und Stellvertreter/-innen
 - b) einer Schatzmeisterin oder einem Schatzmeister
 - c) einer Schriftführerin oder einem Schriftführer
 - d) einer Pressesprecherin oder einem Pressesprecher
 - e) mindestens zwei und maximal fünf Beisitzerinnen und BeisitzernÜber die genaue Zusammensetzung im Bereich der Vorsitzenden und die Anzahl der Beisitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 lit. a) bis d) bilden den geschäftsführenden Vorstand und werden in Einzelwahl gewählt.
- (3) Der Vorstand
 - vertritt die Jusos Wiesbaden nach außen und innen,
 - führt die Geschäfte der Jusos Wiesbaden und verwaltet die Finanzen,
 - führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus,
 - hält die Verbindung zu Bezirks-, Landes- und Bundesvorstand sowie zur Partei und
 - informiert die Mitglieder regelmäßig über die Arbeit.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand
 - führt die Geschäfte zwischen den Vorstandssitzungen,
 - kann Erklärungen im Namen der Jusos Wiesbaden abgeben,
 - übernimmt die Verwaltungsarbeit.
- (5) Auf der konstituierenden Vorstandssitzung wird festgelegt, welche/-r Beisitzer/-in welchen Teil des Arbeitsprogramms betreut. Über diesen ist dann bei der Mitgliederversammlung selbst Rechenschaft abzuleisten.
- (6) Vorstandssitzungen sollen im Abstand von zwei Wochen stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Alle Sitzungen des Vorstandes sind parteiöffentlich. In begründeten Einzelfällen kann durch Beschluss der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden die Parteiöffentlichkeit aufgehoben werden.
- (7) Mit den Mitteln, Räumlichkeiten und dem Inventar ist sorgsam umzugehen.

§ 5 Untergliederung

- (1) Mindestens fünf Mitglieder können durch Zusammenschluss eine Untergliederung gründen. Die Gründung ist dem Vorstand zum Beschluss vorzulegen und kann durch ihn aufgelöst werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung kann auf Antrag geändert werden.
- (2) Änderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Satzungsänderungen müssen mit dem Antragstext in der Einladung angekündigt werden.
- (4) Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Im Übrigen gilt das Statut der SPD.
- (5) Die Satzung tritt mit ihren Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.01.2018 in Kraft.